Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich **1 Mark.**

Redacteur **L. Henrichs** in Wachtendonk. — Druck und Verlag von **Klöckner & Mausberg** in Kempen.
Allein-Debit für Holland **Wwe. H. H. Uyttenbroeck** in Venlo. — **Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.**

Nr. 11. **Kempen, 15. Juni.** **1881.**

Bestellungen
auf den
Niederrh. Geschichtsfreund
wolle man für das nächste Quartal gütigst schon recht bald bei der nächstgelegenen Postanstalt oder in der Expedition zu Kempen machen.
Abonnementspreis per Quartal **1 Mark.**
Directe Zusendung wird wie bisher geschehen.

Irmingard, Gräfin von Aspel.

Von J. J. Sluyter in Rees.

(Fortsetzung.)

VIII. Die Angaben über die Todeszeit der Irmingard.

Die Legende sagt wohl, daß Irmingard in dem Hospital Hacht zu Köln gestorben sei, ein Todesjahr aber oder einen Todestag gibt sie nicht an. Herr Professor Dederich in den Annalen I, 1, Seite 69, sucht daher ein solches Jahr zu ermitteln und versetzt ihren Tod in die erste Hälfte des Jahres 1075. Er sagt: Ihre Thätigkeit fällt in die Zeit des Erzbischofs Anno II., welcher im Jahre 1075 gestorben ist. Gleichzeitig starb auch Irmgardis, wie die mitgetheilte Urkunde ausdrücklich bezeugt." Im weitern Verlauf führt Herr Dederich sodann noch aus, daß Anno II. nach dem Monat Juli, also in der zweiten Hälfte des Jahres 1075 gestorben sei, weil er am 29. Juli jenes Jahres noch die bei Lacomblet I, Nr. 220, mitgetheilte Urkunde vollzogen hat. In dieser Urkunde wird gesagt, das Stift Maria ad gradus zu Köln habe im Aachener Gau von den Gütern einer Ermentrudis Valchenburch, Munzhic, Gimminich, Epeno, Wilere mit Zubehör erhalten. Herr Dederich meint nun, diese Ermentrudis sei dieselbe Person mit der Gräfin Irmintrudis, welche bei Lacomblet I, Nr. 222 nebst andern Gütern die Propstei zu Rees der Peterskirche zu Köln untergab und meint dann weiter, diese Gräfin Irmintrudis sei dieselbige Person mit der Gräfin Irmingard, und er folgt dann hieraus, daß der Tod derselben in die erste Hälfte des Jahres 1075 gefallen sei.

Im Anschlusse an diese Berechnung des Jahres sucht Herr Dr. Bergrath in den Annalen, II, Seite 253 und 254 auch den Tag des Todes zu ermitteln. Er theilt zu dem Ende die nachfolgende Inschrift einer Steinplatte von 7 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite mit, welche sich in eine der Seitenmauern eines im Laufe dieses Jahrhunderts abgebrochenen schmalen und kurzen Schiffes der Kirche zu Hülm bei Goch, Kreis Cleve, nahe am Eingange in den Kirchenraum eingemauert fand:

VIIII KL
MARC O
IRMIN
GART

Herr Dr. Bergrath liest diese Inschrift wie folgt: Die nono ante kalendas Martias obiit Irmingart (Am 21. Febr. starb Irmingard) und zweifelt nicht im Geringsten daran, daß diese Irmingard mit der Irmingard, welche man als die Wohlthäterin von Rees kennt, eine und dieselbe Person sei.

Im Dome zu Köln wurde jedoch in Abweichung von dieser Bergrath'schen Ansicht das Irmgardisfest am 4. September begangen. Dieser Tag gehörte, wie die Bollandisten erzählen, im Jahre 1486 thatsächlich zu den Festtagen der Domkirche und wurde am Vorabende festlich eingeläutet; es fand ein Hochamt in der Domkapelle statt, in welcher der Leichnam der Irmingard ruht, und es wurde auch ihr Grab geöffnet und gezeigt. Ebenso bringen die Bollandisten das Leben der Irmingard zum 4. September. Als sie jedoch diese Lebensbeschreibung wiedergaben, hatte die Feier vor 3 oder 4 Jahren wieder aufgehört und war das Grab mit andern Schlüsseln verschlossen. Nach Lacomblets Urkundenbuch I, Nr. 242, hat ferner Irmingard selbst verordnet, daß am Jahrestag ihrer Beisetzung ihre Memorie in der Reeser Kirche vom Collegiatkapitel begangen werde. Man sollte daher meinen, daß der Todes- oder Beisetzungstag aus dem Reeser Kapitelsarchiv, welches gegenwärtig mit dem Staatsarchiv zu Düsseldorf vereinigt ist, ersichtlich sein werde. Ueber diese Memorie, wie solche von Irmingard selbst vorgesehen war, finden sich jedoch, einer Mittheilung des Herrn Archivrath Dr. Harleß zufolge, weder in den Urkunden und Literalien des Reeser Stiftes, noch anderweitig Nachrichten. Den zu Düsseldorf vorhandenen Präsenz- und Memorien-Registern des Reeser-Kapitels aus dem 15. bis 17. Jahrhundert zufolge wurde, wie Herr Dr. Harleß weiter mittheilt, die Memorie der Irmingard sechsmal jährlich und zwar am 1. Februar, 20. April, 20. Juni, 16. August, 27. September und 3. November begangen, ohne daß man einen dieser Tage als Todestag unterschied. Es scheint daher, als sei durch die Theilung oder Vervielfältigung der Memorienfeier, beziehentlich der Gefälle dafür (von anscheinend 9 Goldgulden), der eigentliche Todestag allmählich verdunkelt worden.

(Beachtenswerth ist, daß bezüglich dieser 6 Memorien in den Registern des 15. Jahrhunderts nur die Erträge der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Güter (Weingüter) zu Königswinter und Birgel bezogen werden. So zum 1. Februar: Kal. Februar: memoria Yrmegardis comitisse, pro qua habemus sextam partem proventuum de bonis ecclesie nostre situatis in Wynteren; zum 20. Juni: XII Kal. Julii: memoria tercia Yrmegardis comitisse, pro qua habemus sextam partem proventuum de bonis ecclesie nostre situatis in Birgel prope Wynteren; zum 16. August: XVII Kalend. Septemb: memoria quarta Yrmegardis comitisse, que contulit nobis seu ecclesie nostre bona et vina in Wynteren; zum 27. September: V Kal. Octobr. Memoria quinta Yrmgardis comitisse, pro qua habemus partem de bonis in Birgel prope Wynteren. — Das Wort Birgel in diesen Citaten könnte Bedenken gegen die in gegenwärtiger Abhandlung früher gegebene Deutung des Wortes Birge der Urkunde des Erzbischofs Engelbert I. von Köln d. d. Rees 27. Nov. 1218 (Lac. Urkundenbuch II, Nr. 73 und Geschichtsfreund 1880, Seite 108) verursachen und man könnte meinen, das Birge jener Urkunde sei dasselbe mit dem Birgel der vorstehenden Citate. Indessen ist wohl zu beachten, daß das Reeser Kapitel nach diesen Citaten in Birgel bei Königswinter Güter, bona, in dem Engelbert'schen Birge dagegen den Schweinezehnten eines Hofes decimam porcorum einer curtis hatte. Irmingard schenkte also in Birgel ganz Anderartiges, als in Birge an das Kapitel und wir dürfen daher beide Schenkungen und die Orte derselben nicht verwechseln. Der eine Ort, Birgel, liegt bei Königswinter, der andere, Birge, noch im vorigen Jahrhundert Berge, jetzt Berg geheißen, zwischen Rees und Emmerich. In der Sigewinschen Urkunde, Lacomblet I, Nr. 242, ist daher Birgel in dem Ausdruck Winetre einbegriffen und Birge in dem Ausdruck in Resa, in Embrico enthalten.)

Hiernach hätten wir eine Jahreszahl und acht bestimmte Tage, welche zum Tode der Irmingard in Beziehung gebracht worden sind. Es fragt sich daher, was ist von diesen einzelnen Angaben zu halten? Prüfen wir eine nach der andern.

Herr Dederich behauptet, die Thätigkeit der Irmingard falle in die Zeit des Erzbischofs Anno II. von Köln, welcher von 1056—1075 regierte. Hierzu ist zu bemerken, daß nach der eigenen Berechnung des Herrn Dederich in seinen Anmerkungen zum 11. Kapitel des zweiten Buches von des Alpertus von Metz 2 Büchern über verschiedene Zeitereignisse der Vater der Irmingard im Jahre 1011 starb, um welche Zeit Irmingard selbst noch „klein" war. Sie wird also ungefähr mit ihrem Jahrhundert aufgezählt haben. Ebendaselbst anerkennt Herr Dederich, daß sie 1040 die Reeser Kirche gründete. Einen Beweis, daß sie während der Regierungszeit Anno's II. überhaupt noch lebte, bringt er in keiner Weise. Er sagt zwar, eine mitgetheilte Urkunde bezeuge ausdrücklich, daß Irmingard gleichzeitig mit Anno gestorben sei; er meint hier die Urkunde des Erzbischofs Sigewin bei Lacomblet I, Nr. 242, und führt aus dieser Urkunde die Worte an: cum ipsi (Anno et Irmengarda) praeventi morte hanc (voluntatem) implere non poterant. Aber diese Worte besagen nur, Anno und Irmingard seien durch den Tod gehindert, ihr Wohlwollen, bonam voluntatem, gegen die Reeser Kirche, welches sie zu bethätigen angefangen hatten, fortzusetzen und voll zu machen, sie würden also, wenn sie länger gelebt hätten, der Reeser Kirche noch mehr Wohlthaten erwiesen haben, als sie schon erwiesen hatten. Hieraus folgt aber in keiner Weise, daß beide in demselben Jahre gestorben sind. Irmingard kann vielmehr schon vor dem Regierungsantritt Anno's oder im Laufe dieser Regierung früh oder spät gestorben sein und doch ebensowohl, wie Anno, eine so wohlwollende Gesinnung gegen die Reeser Kirche gehegt haben, daß sie, ebensowohl wie er, bei längerem Leben dieser Kirche noch mehr Wohlthaten erwiesen hätte. Ob die Ermentrudis, welche nach Lacomblet I, Nr. 220, Güter im Aachener Gau besaß, die an das Stift Maria ad gradus zu Köln gekommen sind, wie Herr Dederich nicht ohne allen Grund meint, dieselbe Person mit der Gräfin Irmintrud von Aspel gewesen sei, ist jedoch für die Frage nach dem Todesjahr der Irmingard gleichgültig, indem die Annahme, daß die Gräfin Irmintrud von Aspel mit Irmingard von Aspel dieselbige Person gewesen, bereits im fünften Kapitel der gegenwärtigen Abhandlung als unrichtig dargethan ist.

Anderes Beweismaterial für das Jahr 1075 als Todesjahr der Irmingard, Gräfin von Aspel, bringt Herr Dederich nicht und findet sich auch sonstwo nirgend. Wir werden daher das Todesjahr als überhaupt nicht bekannt ansehen müssen. Gehen wir zur Prüfung der Untersuchungen über den Todestag über.

Wenn Herr Dr. Bergrath, Annalen II, 253, bei einer von Irmingard redenden Inschrift in Hülm an die Reeser Irmingard glaubt denken zu können, dann lag hierfür folgender thatsächliche gewichtige Grund vor. Das drei Viertel Stunde von der Stadt Goch (Kreis Cleve) zur holländischen Grenze hin gelegene Dorf Hülm erscheint in seiner jetzigen Zusammensetzung aus folgenden Theilen gebildet: Die westliche Hälfte bildet die eigentliche Bauerschaft Hülm (Hoedenheim, Hoedenum, Hodelum 1431, Hoelum, 1472, Hullum) mit dem Dörfchen Riderb und dem zwischenliegenden Hofgute Winkel, die östliche besteht aus den Bauerschaften Helsum und Herkenum, von deren die letztere heutzutage nur noch aus der übrig gebliebenen Bezeichnung eines Theiles des dazu gehörig gewesenen Feldes (Herkenfeld) zu ermitteln ist. Zwischen beiden Hälften liegt, von einer fast vollständigen Zirkelschlinge des Kendelbaches inselartig umschlossen, mit der Kirche der alte Salhof Boegem (Bugeham, Bugham, Boeghum). Von diesen Ortschaften gehörten Helsum und Herkenum zum Gerichte von Weeze, Hoedenum mit Riderb und den Höfen Bugham und Winkele bildeten ursprüngtich (urkundlich noch 1330) eine eigene Gerichtsbank, kamen aber später unter das Gericht von Asperden (schon 1401); für alle Theile war jedoch die Kirche bei dem Hofe Bugham die Pfarrkirche. Bis ins 15. Jahrh. hinein bezeichnen die Urkunden diese Kirche nicht anders, als die Kerke toe oder van Boeghum. Von da an finden sich durch einander gebraucht die Benennungen Kirche toe Boeghum und toe Hoelum. Vom 17. Jahrhundert an wurde der Name Boeghum nur selten mehr gebraucht, und jetzt ist die Benennung Kirche von Hülm die einzig gebräuchliche. (Vergl. Annalen a. a. O.) Die Patronin dieser Hülmer Kirche ist dieselbe, wie die Patronin der Kirche zu Rees, Maria assumta. Das Reeser Collegiatkapitel hatte an der Hülmer Kirche von jeher bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts das Patronatrecht über die Pfarrstelle und über die Vikarie, der Salhof Boeghem kommt schon 1159 unter den Gütern der Reeser Kirche vor, er heißt von den frühesten Zeiten „Der Heren (der Canoniker von Rees) Hoff", das Reeser Kapitel war begütert in Hodenem, in Helsum und in verschiedenen Gegenden der Gemeinde Hülm und zwar alles dieses eine ganze Reihe von Jahrhunderten hindurch bis in die Zeit der ersten französischen Revolution. Woher hatte das Reeser Collegiatkapitel jene Rechte und diese Besitzungen?

In der durch den Kölner Erzbischof Sigewin vollzogenen Rekapitulation der Irmingard'schen Schenkungen an das Reeser Kapitel (Lac. I, Nr. 242) heißt es von Irmingard: Dedit quoque ad praefatum altare sancte Marie curtem unam in Wezevelde (Sie schenkte auch an den genannten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Altar der h. Maria — d. i. an die Reeser Kirche — Einen Hof in Wezevelde), und in der Urkunde, durch welche Papst Adrian IV. d. d. Anagnie 30. August 1159 die Gerechtsame und Besitzungen des Reeser Stifts bestätigt (Lac. I, Nr. 397) führt er auf: Quidquid juris habetis in Wetzevelde, Hullethe, Borthusin, Ossinbeka, Bugehamnio, Werte et in Ressa. (Was ihr besitzet zu Weezefeld, Hülm, Borth, Ossenberg, Boegem, Werth und Rees.) In der ersten dieser beiden Urkunden wird Irmingard als Schenkerin einer curtis in Wezevelde bezeichnet, in der zweiten wird keine Schenkerin genannt und man könnte daher meinen, daß Irmingard bloß die dem Reeser Kapitel gehörig gewesene curtis in Helsum, welches zum Gerichte von Weeze gehörte, also in Weezevelde lag, geschenkt habe, daß jedoch die zu einem andern Gerichte gehörig gewesenen Besitzungen in Boegem und Hoedenem durch anderweitige Schenkung oder durch Kauf an das Kapitel gelangt seien. Es findet sich jedoch nirgendwo eine Andeutung einer anderweitigen Schenkung dieser Güter an das Reeser Stift, und ebenso wenig hat dieses Stift jene Güter kaufen können; denn noch 31 Jahre nach Ausstellung der Adrianschen Urkunde gibt der Kölner Erzbischof Philipp zu verstehen (Annalen XI und XII, S. 169), daß das Reeser Stift sehr arm sei; es konnte also so bedeutende Besitzungen unmöglich kaufen. Der Ausdruck curtis in Wezevelde muß daher die Gesammtbesitzungen des Reeser Stifts in Hülm, deren bedeutendster Theil allerdings der Hof zu Boegem war, bezeichnen und er muß soviel besagen, als „der in der Umgegend der Kirche von Weeze — Hülm hatte damals noch kein Pfarrsystem — gelegene," oder „der zur Weezer Kirche gehörige Hof". Irmingard wählt also in der Sigewinschen Urkunde nicht die politische, sondern die kirchliche Gebietsbezeichnung, und Papst Adrian IV., wenn er in der angeführten Urkunde von Wetzevelde (Helsum), Hullethe (Hülm) und Bugehamnio (Boegem) redet, spezificirt nur die Irmingard'schen Schenkungen in der ehemaligen Weezer und jetzigen Hülmer Pfarrgemeinde, ähnlich wie Irmingard bei Schenkung der Schweinezehnten an das Reeser Stift (Lac. I, Nr. 242) ebenfalls die kirchliche Gebietsbezeichnung in Ressa, in Embrico wählt und erst Erzbischof Engelbert die Spezificirung „in Aspelo, in Tivene, in Birge (Lac. II, 73) vornimmt.

Die Aspeler Irmingard, welche das Reeser Stift gegründet hat, steht nach dem Gesagten in sehr enger Beziehung zu Hülm und, wenn man in der Pfarrkirche zu Hülm einen alten Stein mit der Inschrift: „Am 21. Februar starb Irmingart" entdeckt, dann ist der Gedanke, wir möchten es hier speziell mit der Aspeler Irmingard zu thun haben, gewiß sehr nahe liegend.

Bei der mitgetheilten Deutung ist der Hülmer Stein offenbar ein Todten- oder Memorienstein, wie solche Steine an den Gräbern oder in der nächsten Nähe der Gräber an oder in den Wänden der Kirche angebracht zu werden pflegten. Gräfin Irmingard von Aspel ist jedoch nicht in oder bei der Kirche zu Hülm, sondern im Dome zu Köln begraben und wir fragen daher, ob der Hülmer Stein nicht etwas anderes, als ein Todtenstein gewesen, ob nicht vielleicht das erste Kirchlein in Hülm von Irmingard gebaut und auf unserm Steine das O der Ueberrest von POS. oder POSVIT sei. Die Inschrift besagte dann, daß Irmingard an irgend einem 21. Februar den Grundstein zur ältesten Hülmer Kirche gelegt habe. Herr Dr. Bergrath a. a. O. will sich nicht mit der Sage befassen, daß das in Rede stehende abgebrochene Kirchenschiff ein Heidentempel gewesen sei, er erklärt es aber für eines der ältesten Kirchengebäude unserer Gegend. „Das Mauerwerk bestand aus Tuffsteinen und großen Feldsteinen von der unregelmäßigsten Gestalt, welche ohne alle Ordnung in buntem Durcheinander zusammengefügt und mit einem sehr festen Mörtel verbunden waren. Die Mauern waren von beträchtlicher Dicke, der Raum aber, den sie ursprünglich umschlossen, bildete ein nicht viel mehr, als 12 Fuß langes und ungefähr 6 Fuß breites längliches Viereck, welchem 4 schmale niedrige Fenster ein spärliches Licht gaben." Diese Schilderung paßt zu der Vorstellung, welche wir uns von den Anfängen der kirchlichen Steinbauten machen, und wir dürften, da Irmingard von Aspel in Hülm reich begütert war und es ihr auch an der erforderlichen Frömmigkeit nicht fehlte, schon annehmen, daß sie nicht bloß die älteste Kirche in Hülm gebaut habe, sondern daß auch der in Rede stehende Stein das Datum ihrer Grundsteinlegung dieser Kirche bezeuge, wenn dieser Stein unter den Umständen, unter welchen er gefunden ist, überhaupt den Anschein eines eine Grundsteinlegung bezeugenden Steines für sich hätte. Leider ist er jedoch nicht da, wo die Grundsteinlegung stattzufinden pflegt, in den Fundamenten des Gebäudes, sondern in einer Wand über der Erde gefunden; hier die Grundsteinlegung zu bezeugen, ist nicht üblich, wohl aber war es hier, wie die Annalen des hist. Vereins für den Niederrh. in ihren ersten Jahrgängen an verschiedenen Beispielen zeigen, üblich, Todten oder Memoriensteine anzubringen. Wir haben es also auch hier wohl mit einem Todten- oder Memoriensteine zu thun und dürfen, wenn auch Irmingard die älteste Hülmer Kirche gebaut haben mag, das O nicht als POS., sondern müssen es als OBIIT lesen und Herr Dr. Bergrath hat Recht, wenn er liest: Am 21. Februar starb Irmingard.

Unter solchen Umständen ist die nächste Frage, wie verhält sich dieses Resultat zu den anderweitigen Daten, welche zum Tode der Irmingard in Beziehung gebracht werden? Was ist speziell zunächst vom 4. September zu halten, welcher der Irmgardistag bei den Bollandisten ist und als solcher früher im Dome zu Köln begangen wurde?

Wer mit der Geschichte des christlichen Heiligenkultus bekannt ist, weiß, daß die Kirche wissentlich und aus bestimmten Gründen die Tage einer Anzahl von Heiligen an einem andern Tage, als dem Tage ihres Todes, begeht. Ein wiederholt vorkommender Grund dieses Verfahrens ist die Uebertragung der Ueberreste des Heiligen nach einem andern Orte. Um so leichter ist die Begehung eines andern, als des Todestages, bei einer Person möglich, welche nicht zu den Heiligen der Kirche gehört, sondern nur vom Volke als heilig angesehen und zeitweilig und örtlich als solche verehrt wird. Während nämlich das Kalendarium der Kirche den Todestag und die Translocirung eines Kirchenheiligen wohl unterscheidet, wird bei einer bloßen Volksheiligen die Translocirung als Grund des Festtages bald vergessen werden, weil kein unter kirchlicher Aufsicht stehendes Kalendarium diesen Grund der Nachwelt bewahrt, und der Translocirungstag wird daher gar bald als Todestag der Heiligen angesehen werden können. Nun aber ist der jetzige Kölner Dom bekanntlich erst im Jahre 1248, also ungefähr 200 Jahre nach dem Tode der Aspeler Irmingard grundgelegt, indem der alte Dom, welcher vom Erzbischof Hildebold erbauet und 873 eingeweihet war, in dem genannten Jahre 1248 abbrannte. Unzweifelhaft hat also eine Uebertragung des Leichnams der Irmingard in den neuen Dom stattgefunden, bei welcher Uebertragung die Leiche auch das jetzige Grabmonument erhalten haben wird. Daß man ihr an einer so hervorragenden Stelle, wie der jetzige Kölner Dom ist, ein so ausgezeichnetes Monument errichtete, zeugt von dem Ansehen, welches der Name Irmingard damals in Köln genoß. Dieses Ansehen erklärt sich daraus, daß das Kölner Erzstift zur Zeit der Vollendung des Dom-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

chores, welches am 27. September 1322 eingeweiht wurde, im ungestörten Besitze der Grafschaft Aspel war. Diese Grafschaft stand damals, wie die in demselben Jahrhundert erfolgte Erhebung des Hauptortes der Grafschaft, des Ortes Rees, in den Rang der Städte zeigt, in wachsender Blüthe. Während wir daher aus der Zeit vor der Vollendung des Domchores keinerlei Nachrichten aus Köln über Todeszeit und Verehrung der Irmingard haben, vielmehr ihre Schwester Irmintrud als Schenkerin von Rees urkundlich genannt wird (Annalen XI und XII Seite 168), tritt alsbald nach der vermuthlich zur Zeit der Vollendung des Domchores erfolgten Beisetzung der Irmingard im neuen Dome, welche Ehrenbezeugung man der älteren Schwester der Schenkerin der Grafschaft Aspel wohl deshalb erwies, weil man die in Rees ruhende Schenkerin Irmintrud selbst in Köln zu ehren nicht in der Lage war, der Name der in Rees ruhenden Schenkerin in Köln zurück und der Name der in Köln ruhenden älteren Schwester derselben in den Vordergrund, und wir treten in die Zeit, in welcher die geschriebene Lebensbeschreibung der Irmingard gemacht sein wird, von welcher der im 17. Jahrhundert lebende Crombach sagt, daß er sie gelesen habe, und daß sie 200 Jahre älter sei, als die lateinisch und deutsch gedruckte, welche zu seiner Zeit über 100 Jahre alt war. Der Irmgardiskult in Köln scheint daher genau so alt, wie das gegenwärtige Domchor, und zwar ist hier wohl die Errichtung ihres gothischen Grabmonumentes im Dome und die feierliche Uebertragung ihrer Leiche in dieses Monument als der Ausgangspunkt ihrer Verehrung anzusehen. Hier werden wir nun aber den 4. September als den Tag jener feierlichen Uebertragung umsomehr ansehen müssen, als die Annahme, er sei der Todestag gewesen, jedes Beweises sowohl aus der Irmingardischen Zeit, als auch aus den Bollandisten ermangelt, indem diese letzteren, obgleich sie die vita zum 4. September bringen, doch bei der Erzählung ihres Sterbens nicht sagen, daß dieser Tag der Todestag sei. Ebenso reden die älteren Schriftsteller wohl vom 4. September als dem „Tage" oder dem „Festtage" der h. Irmgardis, aber nicht als dem Todestage derselben. Die Festhaltung des 4. Septembers als Irmgardistag steht also der Annahme, Irmingard sei am 21. Febr. gestorben, in keiner Weise im Wege und es genügt vollständig, den 4. September als den Tag ihrer Uebertragung in den neuen Dom und damit zugleich als den Ausgangspunkt ihrer Verehrung anzusehen. Der eigentliche Todestag, möge derselbe der 21. Februar oder irgend ein anderer Tag sein, mag zur Zeit dieser Uebertragung in Köln bereits längst vergessen gewesen sein.

Schwieriger scheint die Beantwortung der Frage, wie verhalten der 21 Febr. und die angeführten sechs Reeser Memorientage sich zu einander? Sigewin sagt: Et hoc totum prefata comitissa (Irmingard) fratribus predictis dedit hac conditione adhibita, quatenus in anniversario depositionis sue die a fratribus illis diligenter agatur illius memoria (Und dieses gab die genannte Gräfin den genannten Brüdern (den Reeser Kanonikern) unter der Bedingung, daß am Jahrestage ihrer Beisetzung von jenen Brüdern fleißig ihr Andenken begangen werde.) (Lac. Bd. I, Nr. 242). Man kann nun nicht folgern, der erste auf den 21. Febr. folgende Reeser Memorientag ist der 20. April, also wird Irmingard am 21. Februar gestorben und bis zum 20. April nur eine vorläufige Beerdigung, dann aber ihre erste feierliche Beisetzung im Hildebold'schen Dome erhalten haben, ähnlich wie Adela von Uplage erst beim Kölner Dome und später in Zyfflich beerdigt ist. Abgesehen davon, daß man von einer solchen zweifachen Beerdigung der Irmingard nichts weiß, ist hier einfach auf die kirchliche Sprachweise hinzuweisen, welche Todestag und Beisetzungstag als Eins behandelt. Im Missale heißt es: Missa in die obitus seu depositionis defuncti, indem der Beerdigungstag als verlängerter Todestag angesehen wird. Das Reeser Kapitel wird daher unter anniversarius dies depositionis dem allgemeinen Brauche gemäß unzweifelhaft den Jahrestag nicht der Beerdigung, sondern des Todes der Irmingard verstanden haben. Diesen Todestag alljährlich gewissenhaft zu begehen, hatte das Kapitel durch die ausdrückliche Bestimmung, welche Irmingard in der Sigewinschen Urkunde an ihre Schenkungen knüpft, die strenge Pflicht. Es läßt sich daher nicht leicht annehmen, daß das Kapitel die Feier des eigentlichen Todestages werde vernachlässigt haben, und zwar läßt sich Solches bei einer Corporation, wie doch das Reeser Kapitel war, noch weniger annehmen, als da, wo nur eine einzelne Person mit einer Verpflichtung belastet ist, indem bei der Corporation stets mehr Tradition und Zähigkeit, als beim wechselnden einzelnen Menschen erhalten bleibt. Wenn daher das Kapitel die Memorien der Irmingard auch auf sechs jährliche Tage vertheilte, so wird man doch annehmen, daß Einer dieser sechs Tage der Todestag der Irmingard sei. Ein Gegenbeweis könnte offenbar nur mit dem Hülmer Steine, resp. mit seiner festgestellten Inschrift: „Am 21. Februar starb Irmingart" versucht werden, und es fragt sich daher, ob unter der Irmingard jener Inschrift nothwendig Gräfin Irmingard von Aspel verstanden werden muß?

Abgesehen davon, daß an den anderen Orten, wo das Reeser Collegiatkapitel Schenkungen der Irmingard besaß, in Emmerich, Straelen und Königswinter, keinerlei Memorientsteine der Gräfin Irmingard von Aspel jemals gefunden worden sind, und abgesehen davon, daß man es auch in der übrigen Welt nicht als Regel wird aufstellen wollen, daß an verschenkten Besitzungen Memorientsteine der Schenker angebracht zu werden pflegen, ist für die Beantwortung unserer Frage ein zweiter Stein der Hülmer Kirche von ganz besonderer Bedeutung, welcher sich an derselben Stelle eingemauert fand, wo der erste gefunden ist, und welcher 11 Zoll hoch und ebenso breit war. Seine Inschrift ist

≤. IIII. NO.
VEMBRIS
IDD OB
IIT RVODE
RVS. LAICS:

Hr. Bergrath liest diese Inschrift: die quarto ante Idus Novembris obiit Ruoderus laicus. Herr Dr. Schneider meint, mit Rücksicht darauf, daß diese zweite Inschrift weniger gut erhalten ist, als die erste, statt IIII vor NOVEMBRIS sei wohl irgend eine Angabe der Kalenden, Nonen oder Idus zu vermuthen. Dem sei, wie ihm wolle, in beiden Fällen haben wir es mit dem Memorientsteine eines Laien Ruoder zu thun. In welchem Verhältnisse dieser Ruoder zur Grafschaft Aspel und zum Reeser Collegiatstift gestanden, ist nicht bekannt, es liegt daher kein Grund vor, ein solches Verhältniß überhaupt zu unterstellen. Es hat also Jemand, welcher weder Graf von Aspel noch Stifter oder Wohlthäter der Reeser Kirche war, thatsächlich einen Memorientstein in der Hülmer Kirche erlangt. Wenn Das Einer Person passiren kann, dann kann es auch einer zweiten geschehen, welche ebenfalls nicht Gräfin von Aspel und Stifterin der Reeser Kirche ist. Es kann also auch die Hülmer Irmingart sehr wohl eine andere Person, als die gleichnamige Aspeler Gräfin und eine ebenso wenig wie Ruoder bekannte Person gewesen sein.

Will man wegen des Umstandes, daß beide Personen Irmingard heißen, auch auf dem Hülmer Steine die Aspeler Irmingard mit Rücksicht auf die sociale Stellung, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe in Hülm eingenommen hat, festhalten, dann wird zur Erklärung der pflichtwidrigen Vernachlässigung des Todestages seitens des Reeser Kapitels angenommen werden müssen, daß die mitgetheilte Zersplitterung der Memorie in 6 Memorien nicht die erste Bewegung gewesen sei, welche man der Todtenfeier der Irmingard in Rees angethan habe. Die Unterstellung wird dann diese sein müssen: Zuerst hat das Reeser Kapitel den 21. Februar pflichtmäßig begangen, dann hat es eine nicht mehr bekannte Zersplitterung in mehrere Tage vorgenommen, bei welcher der 21. Febr. als notorischer Todestag beibehalten wurde. Durch diese Zersplitterung ging jedoch allmälig die Kenntniß, welcher von den gefeierten Tagen der Todestag sei, verloren, und so konnte dieser Todestag bei einer zweiten, d. i. der oben mitgetheilten Zersplitterung aus Unkenntniß ganz wegfallen. Doch welchen Grund hätte eine solche Unterstellung außer der Hülmer Stein-Inschrift? Das Ergebniß des gegenwärtigen Kapitels ist daher, daß weder das Todesjahr, noch der Todestag der Irmingard bekannt sind und alle desfallsigen Angaben ebensowohl gewichtige Gründe gegen als für sich haben.

Wenn die Bollandisten sagen, daß der Irmgardistag auch in Rees festlich begangen sei, so haben sie wohl die in unserm V. Kapitel mitgetheilte Festfeier der Ermtrudisgilde im Auge gehabt. Etwas Anderes ist in Rees nicht bekannt.

(Schluß folgt.)

Berichte der Droste und Richter des Clevischen Landes aus dem Jahre 1650.

Von Dr. Scholten.

Am 18. März 1650 forderte der Statthalter Fürst Moritz von Nassau von sämmtlichen Drosten und Richtern der Clevischen Länder über 12 Punkte genaue und umständliche Berichte. Aus diesen sollen diejenigen Passus, die für die Geschichte der einzelnen Ortschaften, sowie für die Culturgeschichte von Interesse sind, möglichst wörtlich mitgetheilt werden.

I. Bericht des Jacob von Pluiren, Richters zu Rees, vom 1. April 1650.

Ad 3. Bei Exercirung der dem Herrn zu Sonsfeld von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gnädigst concedirten Jurisdiction habe ich zur Zeit keine anderen Differenzen noch Missbräuche einreissen sehen, als dass wohl zwischen den Sonsfeldschen Unterthanen und anderen Amts-Unterthanen bei Leistung der gemeinen Landdienste einige Desordre sich ereignet hat.

Ad 5. Ist mir davon nimmer Klage vorgekommen, auch nichts anders bewusst, als dass der Gottesdienst allerseits von Predigern und Zuhörern gebürlich verrichtet werde, allhie in der Stadt von Predigern utriusque religionis, auf dem platten Land und in den Dörfern Haldern und Loyckum aber von kathol. Geistlichen allein.

Ad 6. Davon ist mir gleichfalls nichts vorgekommen, es möchte aber den Gerichtsboten wohl bei Verlust und Entsetzung ihrer Dienste allen Ernstes und gnädigst befohlen werden, dass sie zum wenigsten alle Monate einmal die Verbrechen zu erkennen geben, da dieselben fast in einem ganzen Jahr keine oder doch gar geringe Brüchten, unerachtet sie zum öftern daran ermahnt werden, an den Tag bringen.

Ad 8. Ob das Richteramt über die alte Matrikel beschwert worden sei oder nicht, davon habe ich keine andere Wissenschaft, als dass die Unterthanen sich oft beklagen, dass sie in Vergleich anderer Richterämter zu hoch in Contribution angeschlagen und übernommen würden.

Ad 9. Matrikeln habe ich niemals gesehen, es stehen auch seit meiner Bedienung keine Restanten aus; die Heberegister bis auf die schwedischen monatlichen Verpflegungsgelder habe ich jedesmal zur Canzlei eingeschickt.

Ad 10. Das Elsenholz von Sr. Churfürstl. Durchlaucht bei Loykum stehe die meiste Zeit des Jahres unter Wasser und könne daher nicht zum Anwachs kommen, daher auch den Loykumern der Weg nach Rees benommen würde und selbige berichten, dass die aus der Herrlichkeit Werderbruch ihre Binnenlandwehren, wodurch dies Wasser seinen Abzug nehmen muss, haben zerfallen und verlanden lassen, und es den Unterthanen zu merklichem Schaden und dem Elsenholz zum Nachtheil auf den Hals gelassen und gedrungen wird, welches wohl durch eine Commission und Conferenz mit den gräflich waldeckschen oder Culenburgischen Offizianten sollte können remedirt werden.

Ad 11. Der Drost hat des Jahres 2 Dienste und der Richter einen zu seinem Tractament.

Ad 12. Mit der Stadt Rees habe ich wohl bei Exsequirung Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehlen Händel gehabt, welche prätendiren wollen, dass kein Bürger allhie ex privilegio ohne vorhergehendes Scheffen-Urtheil executirt werden mag, habe dennoch jedesmal unerachtet solcher Contradiction mein Amt verrichtet. Auch sei ihm mehrhaft vorgekommen, dass etwa ein Delinquent, welcher ein Vagabund und de fuga suspect wäre, corporaliter sollte angehalten werden, und daher den Magistrat ersucht, dass er altem Herkommen nach denselben mit mir in Haft bringen sollten, dieser erklärt habe, sie fänden die Uebertretung nicht von solcher Importanz, dass der Delinquent deshalb corporaliter sollte angehalten werden, also damit nicht fortkommen können. Als ich in der Bauerschaft Groin im J. 1640 in Sachen der Jesuiten zu Emmerich contra Wilhelm Verweyen's Erben das vom Haldernschen Gericht ergangene Urtheil und die adjudicirten Unterpfänder habe verhängen wollen, dass der Magistrat zu Rees dagegen heftig protestirt, vorgebend, die Bauerschaft Groin wäre dem Reesischen und nicht Haldernschen Gerichtszwang und Botmässigkeit unterworfen. Den Protest selbst lege er in Abschrift bei. Darin heisst es u. a. „dass Groin vor hundert und mehr Jahren dem Gerichtszwang von Rees unterworfen gewesen," wogegen der Richter Jacob von Pluiren unter dem 9. August 1649 ausführt, dass man ihm Unrecht anthue, „sintemalen ich aus meiner Amtsvorgänger, wie meiner Schwiegermutter Holskamp, Biesenbruch, Freyhof und Hoevel vorbrachten Protokollen und gerichtlichen Verhandlungen nicht anders habe ersehen können, als dass seit deren Bedienungen und von Jahr zu Jahr die von Groin unter den Gerichtszwang zu Haldern sind gezogen worden, und verschiedene Actus Jurisdictionis vor und nach bei selbigem Gericht allda sind verübt worden, wie ich dann noch überdies, als ich kurz verrückter Zeit allererst mit Befremden verstanden, dass ein ehrsamer Magistrat allhie sustinirt, ob sollten Besagte von Groin unter ihren Gerichtszwang und Botmässigkeit gehörig sein, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aeltesten daselbst wie auch etliche dieser Stadt Bürger darüber jedoch unvermerkt vernommen, welche uno ore ausgesagt, niemals anders gehört zu haben, noch zu wissen, als dass die von Groin zu Rees zur Kirche, zu Haldern aber am Gericht gehörten, gleich mir dann ohnedies bewusst, dass sie daselbst alle Kirchspielslasten mittragen helfen, Drost und Richter gleich anderen Bauerschaften ausser dem einzigen Bergswick dienen müssen und noch dazu an die von Haldern von ihrem verzapften Bier die Accise zu bezahlen schuldig sind, welches gewiss nicht würde geschehen, wenn sie unter Reesische Jurisdiction angegebenermassen sollten resortiren." (Forts. folgt.)

Thomas von Kempen betr.

In den Publications de la société historique et archéologique dans le duché de Limbourg, tom. XVII, 1880 (Roermond) berichtet der Präsident des Vereins, Herr Pfarrer Habets, über Manuscripte im Kloster zu Reckem (bei Mastricht auf belgischem Gebiete) wie folgt:

Manuscrits de la bibliotheque des pères franciscains de Reckem.

.... Le 4me manuscrit est écrit en latin et a pour titre: Incipit libellus de disciplina claustralium cum duobus sequentibus libellulis, in quibus consistit disciplina claustralium. Parmi ces petits traités ascétiques j'ai rencontré les deux premiers livres de l'Imitation de Jésus-Christ. Le premier livre commence par ces paroles: Incipiunt admoniciones perutiles fratris Thomae de Campen, cononici regularis. Capitulum primum: Qui sequitur me etc.

Il finit par ces mots: Expliciunt admoniciones breves, utiles editae a fratre Thoma de Campen, ordinis sancti Augustini, cononici regularis. Ecriture du XVme siècle.

Le second livre de l'Imitation est écrit par la même main que le premier. Il commence par ces mots: Incipit devotus tractatus, admoniciones breves, utiles editae a fratre Thoma a Campen etc.

Stenden. Gietmann, Pfarrer.

Wachtendonk während des siebenjährigen Krieges.

Von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

Daß Wachtendonk die Restanten an Fourage nachliefern mußte, ersehen wir aus einem Verzeichnisse sämmtlicher bisherigen außerordentlichen Lieferungen, in welchem nach dem bereits früher Angeführten beim Jahre 1761 vermerkt wird: „Bis zum 15. Mai an passirende Truppen geliefert $504^1/_3$ Rationen Hafer und $543^2/_3$ Rationen Heu, 26 Bund Stroh und für 136 Reichsth. 20 Sgr. an Lebensmitteln, an Rückstand (om to suppleren) in die Magazine zu Straelen und Arcen $848^2/_3$ Rationen Hafer, $926^1/_3$ Rationen Heu und 3088 Bund Stroh. Mit allem dem wird vollkommen genug nach geliefert sein an Rest der ausgeschriebenen Fourage, welche in Stadt und Amt Wachtendonk noch zurück sein soll." Das Verzeichniß führt auch die Kosten für die dreimalige Reparation der Brücken im Jahre 1758 im Betrage von 627 Reichsthalern an, die also trotz Befehl des französischen Commissars von den geldernschen Ständen im Jahre 1761 noch nicht zurückgezahlt waren, und wegen der nun obwaltenden Umstände auch wohl nicht mehr gezahlt worden sind. Offenbar suchten die Wachtendonker im Mai 1761 von weitern Nachlieferungen dispensirt zu werden, denn zu dem Ende war jenes Verzeichniß angefertigt worden, und werden sie bei den geldernschen Ständen billigerweise Gehör gefunden haben, da ohnehin die sonstigen Lieferungen ihnen genug Mühe machten. Sehen wir, welche Anforderungen in diesem Jahre gestellt wurden. Als Anfangs des Jahres 1761 bei den Soldaten zu Geldern Holzmangel war und der Commissar de Laurent an die Bürgermeister sich ausgelassen hatte, daß er mit Gewalt aus den Häusern der Bürger Holz wegnehmen lassen werde, wofern es nicht freiwillig geliefert würde, schrieben die Deputirten am 4. Januar für das Magazin zu Geldern 300 Klafter auf die Landschaft aus, wovon die Stadt Wachtendonk $2^5/_{20}$, das Amt W. $5^{14}/_{20}$ Klafter beizutragen hatte. Am 15. Januar wurden 3000 Bund reines Stroh zum Dachdecken (à 10 Pfund) in das Magazin zu Arcen ausgeschrieben, wozu Stadt W. $22^4/_5$, Amt W. $56^2/_5$ Bund lieferte. In extraordinairer Versammlung der Deputirten am 6. und 7. Februar wurde Wachtendonk mit einer Lieferung von 2500 Bund Stroh innerhalb 8 Tage für das Magazin zu Arcen belastet. Der Antheil der Stadt betrug 720, der des Amtes 1780 Bund. Am 18. Februar wurden 300 Klafter Holz auf die Provinz vertheilt, wozu Stadt W. $2^5/_{20}$, Amt W. $5^{14}/_{20}$ Klafter gab. Gemäß Befehl des General von Beaufobre geboten die Deputirten am 27. Februar innerhalb 14 Tage nach Geldern Faschinen, Piquet-Pfähle und „Bindtwitzen" zu liefern. Die Stadt W. gab 142 Faschinen (à 8 Fuß lang und 10 Daumen breit), 203 Piquet-Pfähle (à $3^1/_2$ Fuß lang und 2 Daumen breit) und 180 Bindtwitzen. Amt W. lieferte 352 Faschinen, 502 Piquet-Pfähle und 446 Bindtwitzen. Am 30. März wurden, um innerhalb 8 Tage in das Magazin zu Geldern zu liefern, 200 Klafter Holz auf die Landschaft repartirt; hierzu trug Stadt W. $1^1/_{20}$, Amt $3^{16}/_{20}$ Klafter bei. Von 10,000 Bund Stroh, welche am 4. April ausgeschrieben wurden, gab die Stadt W. 76, das Amt W. 188, und zu 70,000 Bindtwitzen, welche am 14. April repartirt wurden, lieferte die Stadt W. 532, das Amt W. 1316. Zur Bezahlung der ordentlichen und außerordentlichen Lasten wurde am 14. Juli auf die Landschaft eine Summe von 20,000 holl. Gulden ausgeschrieben, die innerhalb zwei Monate entrichtet sein mußte; desgleichen wurde unter demselben Datum eine Summe von 10,000 Gulden gefordert, zahlbar innerhalb 6 Wochen, behufs Abkürzung dessen, was die Landschaft dem Herrn Magnee noch schuldig war. Das Contingent des Amtes W. zu Letzterm betrug 188 Gulden. Gemäß Receß der Deputirten vom 14. Sept. mußte die Provinz 24 Stunden nach Ankündigung des Befehles 10,000 Bund Stroh zu Geldern liefern, wovon auf Stadt W. 76, auf Amt W. 188 kamen; am 12. Oktober forderte man 100,000 complete Rationen (à 18 Pfund Heu und $^2/_3$ Scheffel Hafer), wovon jede Gemeinde ihr Contingent an dem Orte zu liefern hatte, der vom Inspector Cremer ihr angegeben wurde, ausgenommen jedoch die Vogtei, welche ihren Antheil auf Befehl des „Hülfsgarde-Magazin le doux" nach Sevelen oder Nieukerk bringen mußte. Die Stadt W. gab zu dieser Lieferung 760 und das Amt W. 1880 Rationen. Zu 400 Klaftern Holz, welche am 24. Nov. auf die einzelnen Gemeinden vertheilt wurden, trug die Stadt W. 3, das Amt W. $7^{12}/_{20}$ Klafter bei. Unter demselben Datum beschlossen die Deputirten, ein Viertel der neulich ausgeschriebenen 100,000 Rationen in Geld zu entrichten und wurden für eine Ration 18 clev.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stüber bestimmt. Am 18. Dezember wurden 1000 Klafter Holz repartirt, die innerhalb 8 Tage zu Geldern geliefert werden mußten, wozu Stadt W. $7^{12}/_{20}$ und Amt W. $18^{16}/_{20}$ Klafter gab. Ebenfalls am 18. Dezember wurden von Ritterschaft und Städten für den „Unrath" des Jahres 1762 ausgeschrieben 120,000 holl. Gulden, die in derselben Weise und in denselben Terminen wie in früheren Jahren gezahlt werden sollten. Zu den an demselben Tage ausgeschriebenen Beden und Subsidien des folgenden Jahres, im Betrage von 220,000 holl. Gulden oder 110,000 Reichsth., gab die Stadt W. 836 und das Amt W. 2068 Reichsthaler. Im ersten Termine am 15. Januar 1762 mußten 35,000 Reichsthaler, am 30. April, 31. Juli und 30. Okt. je 25,000 Reichsth. von der Landschaft entrichtet werden. (Schluß folgt.)

Eine Kopfsteuer des Clerus im Oberquartier von Geldern. 1671.

Mitgetheilt von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

IV. Dekanat Geldern.

Arcen.

Pastor Alex Noten 25 G. Ludger Abels, Rector des Muttergottes-Altares 7 G. Küster Jeronimus van Loon 3 G.

Afferden.

Pastor Arnold Versteien 25 G. Joh. Linßen, Rector des Muttergottes-Altares 7 G. 4 St. Joh. van Haeff, Pastor in Swalmen als Rector des Johannes-Altares 7 G. 4 St. Joh. Verheyen, Rector der Kapelle in Heukelom 7 G. 4 St. Küster Joh. Jurgens 3 G.

Aldekerk.

Pastor Peter Clyninx 25 G. Wilh. Warninx, Rector des Altars S. Crucis und Annä, der Kapelle im Raem und Sti. Quirini, 7 G. 4 St. Johann Oliemeulen, Rector des Altars B. M. V. und Jakobi 7 G. 4 St. Godefr. Poorten, Rector des Altars S. Laurentii und St. Stephani 7 G. 4 St. Küster Joh. Geys 3 G. Wilhelm Voß, Rector der Kapellen zu Rheurt und Schaephuysen 12 G. Der Küster Pet. Vinmans zu Rheurt 2 G. Der Küster Andr. Simons zu Schaephuysen 2 G. Das Kloster von der dritten Regel des h. Franziskus hat, obschon darum ersucht, die Namen der Insassen nicht angeben wollen und wollte zuvor beim Provinzial darüber anfragen. Provisorisch wird hier aufgestellt die Mutter zu 20 G., 20 gew. Schwestern zu 40 G. und 8 Laienschwestern zu 8 G.

Bergen.

Pastor Johann Verbeten 25 G. Joh. Cornelii, Kaplan und Rector der Offizien B. M. V. und St. Petri als auch der Kapelle St. Antonii zu Oyen, 7 G. 4 St. Küster Peter Jurgens 3 G.

Capellen bei Geldern.

Pastor Johann Gerhard Cornelissen und Rector von St. Catharina 15 G. Gerh. Keuntgens, Rector des Altars Joh. Bapt. 6 G. Johann Greuvers, Rector der Antoniuskapelle im Ham, 6 G. Küster Peter Raymakers 3 G.

Geldern.

Pastor und Landdechant Martin van der Venne 25 G. Reiner Staes, Rector des Antonius-Altars im Hospital 6 G. Gerh. Stevens, Rector des Altars S. S. Trinitatis, B. M. V. und Michaelis 6 G. Johann Schaeff, Rector des Muttergottes-Altares und des Offiziums S. Annä 6 G. Der Küster Joh. van Aersen 3 G. Karmelitenkloster: Prior 40 G. Zehn Priester und zwei Kleriker 48 G. Sechs Laienbrüder 12 G. Karmelitessenkloster: Mutter 20 G. Neunundzwanzig Religiosen 54 G. Auch diese haben kein Verzeichniß überliefert, daher dies provisorisch. Kloster Nazareth: Pater Rector 12 G. Priorin 40 G. Zweiundzwanzig Schwestern 88 G. Elf ungew. Schwestern 22 G. Kloster Hüls: Die Mutter 4 G. Siebenzehn gew. Schwestern 20 G. Acht ungew. Schwestern 8 G.

Kevelaer.

Pastor Mich. Robins 20 G. Küster Heinr. du Rene 3 G. Oratorium: Der Pater Superior 25 G. Ungefähr sechs Priester 36 G. Ungefähr vier Laienbrüder. Die Oratorianer weigerten ihre Liste zu überliefern wegen Abwesenheit ihres Vorgesetzten.

Middelaer.

Pastor Heinr. Ermers 20 G. Küster Herm. van Beckum 3 G.

Nieukerk.

Pastor Roland Stribosch 55 G. Johann Hamakers, Rector des Altars B. M. V. und Georgii 7 G. 16 St. Johann Heimans, Rector des Altars S. Crucis, Annä und der Kapelle in Hartefeld 7 G. 16 St. Küster Joh. van Mechelen 3 G.

Pont.

Pastor Wilh. Rarix 4 G. 16 St. Küster Johann ter Huyen 2 G. 8 St.

Straelen.

Pastor Laurenz Baur 60 G. Hermann Thomä, Rector des Muttergottes-Altares 7 G. 4 St. Peter Schelkens, Rector des Anna-Altars 7 G. 4 St. Johann Lamers, Unterpastor und Rector des Altars B. M. V. 7 G. 4 St. Ludwig Cleininx, Rector des Altars St. Quirini und St. Jakobi 7 G. 4 St. Hermann Gruythuysen, Rector des Nikolaus-Altares 7 G. 4 St. Johann Eil, Rector von St. Antonius, 7 G. 4 St. Gerhard Hertog, Rector des Sakraments-Altares 7 G. 4 St. Johann Vorst, vulgo Cools, Rector der Forstfundation 7 G. 4 St. Kloster Sand: Prior 110 G. Ach-Priester, der abwesende Pater Everh. Verheyden eingeschlossen, und ein Cleriker, 72 G. Drei Laienbrüder 12 G. Kloster der dritten Regel: Pater Rector 6 G. Die Mutter 10 G. Siebenzehn Schwestern 17 G.

Tönisberg.

Pastor Johann Blom 20 G. Gerhard Bischers, Rector der Vikarie von St. Anna 7 G. 4 St. Küster Hubert Vinbrechts 3 G.

Twisteden.

Pastor Michael Bartholomai 10 G. Küster Peter Baerts 3 G.

Veert.

Pastor Heinrich Volquyn 15 G. Küster Gerh. Tinnagels 3 G.

Walbeck.

Pastor Martin Widershoven 25 G. Mich. Bartholomäi, Rector des Muttergottes-Altares 6 G. Philipp Coninx, Rector des Anna-Altares 7 G. 4 St. Johann Cleininx, Rector des Altares S. Petri und S. Pauli 7 G. 4 St. Johann Cools, Rector von St. Catharina 7 G. 4 St. Peter Caesarius, Rector der Lucien-Kapelle 7 G. 4 St. Der Küster Gerh. Coninx 3 G.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Well.

Pastor Simon Damerier 25 G. Peter Hoen, Rector der Catharinen-Kapelle 7 G. 4 St. Küster Johann Holsaert 3 G.

Wetten.

Pastor Johann de Heer 25 G. Ludolf Kremmer, Rector von St. Anna 7 G. 10 St. Nikolaus Willems, Rector der Muttergottes-Kapelle 7 G. 4 St. Küster Arnold Voß 3 G.

Sevelen.

Pastor Godefried le Roy 10 G. Küster Andreas Küsters 3 G. (Schluß folgt.)

P.R. Des Kreuzfahrers Schenkung an das Kloster.

(Rheinische Sage.)

Fromme Brüder! Gottes Stimme
Ruft mich in das Kampfgewühl —
Und dem Saracenen-Grimme
Ist das Leben nur ein Spiel.

Euch verehrt zum Angedenken
Sei dies Feld sammt grüner Au,
Daß ihr mir auch möget schenken
Eures Bittgebetes Thau.

Diesen Berg und seine Reben
Bring' ich euch zur Gabe dar,
Daß für mich den Herrn erheben
Eure Priester am Altar.

Sollt' ich in entleg'nen Gründen
Enden meines Lebens Traum;
Laßt in euern Mauern finden
Meiner Leiche einen Raum.

Wenn einst meines Namens Kunde
Nicht mehr in der Nachwelt lebt;
Sagt ihr dann mit treuem Munde,
Wer ich war, was ich erstrebt.

Kämpfen in dem Schlachtgefilde
Will ich für das Kreuzpanier,
Wie ihr mit des Geistes Schilde
Kämpft im Vaterlande hier.

Zur Genealogie von Elmpt.

Seit längerer Zeit benutze ich meine Mußestunden dazu, Material zu einer Geschichte der ehemaligen Herrlichkeit und Unterherrschaft Elmpt zu sammeln. Aus dem gesammelten Material erlaube ich mir, anknüpfend an die durch Herrn von Oidtman im Geschichtsfreund jüngst publicirte Genealogie, Folgendes mitzutheilen:

Johann Heinrich von Elmpt, Herr von und zu Elmpt, starb hier am 12. März 1668; er war unser letzter Gutsherr aus dem Geschlechte von Elmpt. Nach Fahne heirathete er 1619 Christina Raitz von Frentz zu Kendenich und nach den Kirchenbüchern von Elmpt hierselbst am 6. Juli 1667 Anna Maria von Holtrop, Tochter Reinhards zu Gernich und Maria von Wevert zu Troiff. Es scheint, daß diese Ehe kinderlos geblieben ist. Seine beiden Töchter aus erster Ehe wurden geboren zu Elmpt, und zwar Maria Magaretha am 6. Juli 1621 und Anna Maria Henrica am 15. Nov. 1630. Die Geburts-Daten seiner übrigen Kinder sind mir nicht bekannt, unsere alten Kirchenbücher sind nicht complet. Fahne nennt die beiden Brüder, welche ihren Tod im Rhein gefunden, Bertram Daniel und Johann Adolph; nach von Oidtman's Genealogie haben sie Adam Bertram und Johann Heinrich geheißen. Welcher von den beiden Herren hat deren Namen richtig angegeben?

Elmpt. Houx.

Abergläubisches.

Von Jos. Cremer in Corschenbroich.

(Fortsetzung.)

142. Kopfschmerz wird dadurch vertrieben, daß man sich einen Grashalm mit sieben Knoten um das Haupt bindet.

143. Wer einen ausgezogenen Zahn unter einen Hollunderstrauch (nach Andern auf einem Hofe) begräbt, wird in Zukunft von Zahnschmerzen verschont bleiben.

144. Es ist sehr rathsam, einen Hollunderstrauch auf einen Hof zu pflanzen, denn der Geist des Strauches beschirmt das Haus.

145. Hollunderholz darf nicht verbrannt werden, weil (durch den Rauch desselben) die Hühner des Hofes sterben.

146. Wenn man in der Neujahrsnacht Obstbäume mit Stroh umbindet und dabei einen Spruch betet, werden die Bäume für das nächste Jahr fruchtbar. (Forts. folgt.)

Berichtigung resp. Nachtrag zu Frage 12.

Die Schwerter auf der Bellenhorster Münze sind andreaskreuzförmig gehoben, während die Schwerter des Diepenbrockschen Wappens, wie in Fahne's Aufschwörungen clevischer Ritterschaft zu ersehen ist, andreaskreuzförmig gesenkt sind. Die Buchstaben der angeführten Inschrift sind aus dem großen lateinischen Alphabet genommen und ist statt des U stets ein V gesetzt.

Meine Angabe über den Titularbischof für die clevischen Lande auf Seite 64 dieser Zeitschrift beruht auf einer frühern Mittheilung des verstorbenen Pfarrers Nabbefeld zu Warbeyen. Weiteres Material besitze ich über diesen Gegenstand nicht und bitte ich diejenigen, welche ein Mehreres, sei es über Heinrich von Marienau, sei es über Johannes, Bischof von Cork, wissen, Solches hier zu veröffentlichen.

R. Sl.

Fragen.

13) In einigen Gegenden am Niederrhein wird das Verlassen des bisherigen und das Antreten des neuen Dienstes um Ostern, Mai, Allerheiligen oder dergl. Fichteren genannt, die den Dienst wechselnden Dienstboten heißen an jenen Tagen Fichtergäste und ihre Habseligkeiten insofern dieselben aus dem alten in den neuen Dienst befördert werden, werden Fichtergepäck genannt. Woher dieser Ausdruck?

14) Gab es am Niederrhein ein adeliges Geschlecht von Ginderich?

15) Weiß Jemand Fälle aus unserer Gegend dafür anzuführen, daß Verbrecher zur Strafe auf einem Esel reiten mußten?

16) Wenn ein Kaufmann im Schaufenster eines Ladens Sachen zum Verkauf ausgestellt hat, so sagt man: Er hat „ausgestiefelt". Woher dieser Ausdruck?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf